

tem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) eingerichtet.

- | | |
|--------------------|----------------|
| 1. Berlin | 5. Leipzig |
| 2. Karl-Marx-Stadt | 6. Luckenwalde |
| 3. Erfurt | 7. Rostock |
| 4. Magdeburg | |

Die Kindersportschulen in den Städten Halberstadt und Brandenburg bleiben bestehen.

§ 2

Die Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen)

Die allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) haben die Aufgabe, den Lehrstoff gemäß den amtlichen Lehrplänen für Grund- und Oberschulen zu vermitteln und darüber hinaus zur Entwicklung eines leistungsfähigen Nachwuchses auf dem sportlichen Gebiete beizutragen.

§ 3

Die Organisation und Struktur der Schulen

1. Die Schulen unterstehen dem Rat des Kreises bzw. dem Rat der Stadt, Abteilung Volksbildung.
2. die allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) werden während ihrer Entwicklung bis zur voll ausgebauten Oberstufe als vereinigte Grund- und Oberschulen eingerichtet. Der Unterricht an diesen Schulen wird ab 5. Schuljahr aufgenommen.
3. Die Direktoren dieser Schulen werden vom Leiter der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes nach Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung eingesetzt.
4. Das Statut für den Pädagogischen Rat an den allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Dezember 1952 wird für diese Schulen wie folgt erweitert:

zu § m

Der betreuende Arzt der Schule ist als ständiges Mitglied in den Pädagogischen Rat aufzunehmen.

Die Trainer und Übungsleiter der Sektionen der außerschulischen körperlichen Erziehung können zu den Sitzungen des Pädagogischen Rates eingeladen werden. Über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheidet der Vorsitzende des Pädagogischen Rates.

Zu § 4

Der Pädagogische Rat nimmt den Bericht des Arztes über den gesundheitlichen Zustand der Kinder entgegen.

Er hört die Berichte der Fachlehrer für Körpererziehung über den Stand der körperlichen Erziehung der Schüler an.

Er faßt Beschlüsse zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der körperlichen Erziehung.

§ 4

Anforderungen an die Schüler, Aufnahmeverfahren

1. Die allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) nehmen bevorzugt Arbeiter- und Bauernkinder auf. Die Schüler sollen gute Leistungen in allen Fächern und hervorragende Leistungen im Fach Körpererziehung aufweisen.

2. Der Besuch der Kindersportschule (5. bis 8. Klasse) berechtigt nicht ohne weiteres zur Aufnahme in die Jugendsportschule (9. bis 12. Klasse). Die Aufnahme in die 9. Klasse richtet sich nach den Bestimmungen für allgemeinbildende Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung. In der Oberschule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung können außer Absolventen der Kindersportschule auch Bewerber aufgenommen werden, die die Abschlußprüfung in einer Grundschule des allgemeinen Typs abgelegt haben und entsprechende sportliche Voraussetzungen besitzen.

3. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Einwilligungserklärung des Erziehungsberechtigten abzugeben (Anlage).

4. Zur Vorbereitung des jeweiligen Schuljahres sind ab Mai eines jeden Jahres an den allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) Auswahlkommissionen zu bilden. Diesen Kommissionen gehören folgende Mitglieder an:

- a) Ein Beauftragter der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises als Vorsitzender,
- b) der Direktor der allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung,
- c) die Fachlehrer für Körpererziehung der allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschule),
- d) der betreuende Arzt der allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschule) (Sportarzt).

5. Die Auswahlkommissionen an den allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) überprüfen die Aufnahmeanträge und laden die ausgewählten Schüler zu einer sportärztlichen Untersuchung ein.

6. Die Abteilungen Volksbildung bei den Räten der Kreise teilen zwei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres der entsendenden Schule und den Eltern der Schüler die Entscheidung über die Aufnahme an der allgemeinbildenden Schule mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschule) mit.

§ 5

Die außerschulische Erziehung

1. Die außerschulische Erziehung an den allgemeinbildenden Schulen mit erweitertem Unterricht im Fach Körpererziehung (Kinder- und Jugendsportschulen) erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie an den Grund- und Oberschulen.
2. An diesen Schulen sind Pionierleiter einzusetzen, die den besonderen Anforderungen der Schule entsprechen.

§ 6

Gebäude, Sportstätten und Sportgeräte

1. Bei den ausgewählten Schulgebäuden ist darauf zu achten, daß entsprechende Sporteinrichtungen vorhanden sind. Die Übungsstätten (Turnhalle, Sportplätze, Schwimmgelägenheiten) sollen sich in unmittelbarer Nähe des Schulgebäudes befinden.
2. Der Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, hat in Zusammenarbeit mit dem Komitee für Körperkultur und Sport die Sporteinrichtungen zu über-